



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 01 vom 08.01.2021

Inhaltsübersicht

- **Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Antragsteller: Firma WITRON Logistik + Informatik GmbH; Bekanntmachung vom 08.01.2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbands für die gemeinsame Abwasseranlage Irchenrieth-Bechtsrieth**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 des Zweckverbands für die gemeinsame Abwasseranlage Pirk-Schirmitz**
- **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**
- **Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasser des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 18.12.2020**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d.Waldnaab – Neustadt a.d.Waldnaab – Störnstein für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab für das Haushaltsjahr 2021**



Vollzug des BImSchG und des UVPG;

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m³ oder mehr bei der Behandlung von Metall- oder Kunststoffoberflächen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren.

Antragssteller: Firma WITRON Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Straße 21, 92711 Parkstein

Bekanntmachung

Die WITRON Logistik + Informatik GmbH, Neustädter Straße 21, 92711 Parkstein, hat mit Schreiben vom 07.09.2020, eingegangen am 08.09.2020, mit Überarbeitungen am 10.11.2020 und 23.12.2020 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur elektrolytischen Oberflächenbehandlung beantragt. Die Anlage soll auf dem Flurstück 525 der Gemarkung Parkstein errichtet werden. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplangebiets „Gewerbegebiet Nord“.

Zusätzlich wurde ein Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für

- Errichtung der Einhausung der Galvanik- und Abwasseranlage sowie des Kompressorraums, Labors und Chemikalienlagers,
- Herstellung der Auffangtasse zur Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen und Löschwasser durch
 - Einbau von Pumpensümpfen in die Bodenplatte und
 - Betonaufkantung im Bodenumgriff der Galvanik- und Abwasseranlage,
- Dachdurchbrüche für Zu- und Abluft,
- Errichtung des Abluftkamins,
- Errichtung des Umschlagplatzes sowie
- Errichtung der Anlagentechnik (Galvanikanlage, Abwasseranlage, Zu- und Abluftanlage)

gestellt.

Die geplante Anlage setzt sich im Wesentlichen aus folgenden Anlagenteilen zusammen:

- eine Zinkanlage (Gestell- und Trommelautomat) mit einem Wirkbadvolumen von 54,0 m³
- eine Abwasseraufbereitungsanlage
- ein Chemikalienlager (Fass- und Gebindelager) mit einem Lagervolumen von 2,3 t Feststoffen und 5,6 m³ Flüssigkeiten
- eine Umschlagfläche für die Chemikalienanlieferung
- eine Anlieferstraße
- und ein Abluftkamin.

In der Anlage werden die Oberflächen von Metallwerkstücken galvanisch verzinkt. Die angelieferten Werkstücke werden auf einem Warenträger befestigt bzw. Kleinteile in eine Trommel gegeben und anschließend vollautomatisch durch die Verfahrensschritte befördert. In der Vorbehandlung werden die Oberflächen zunächst entfettet und gebeizt. Anschließend wird eine Zinkschicht aufgebracht. In der Nachbearbeitung wird die Oberfläche passiviert und aufgehellert. Zwischen den einzelnen Verfahrensschritten werden die Werkstücke in Spülkaskaden gespült um ein Verschleppen der Reaktionschemie zu verhindern und so die Standzeit der Bäder zu erhöhen und den Chemikalienverbrauch zu verringern. Nach der Trocknung werden die Werkstücke von den Warenträgern abgenommen und weiterverarbeitet. Die Verfahrensbäder werden mit Deckeln abgedeckt um unnötige Freisetzung von Luftschadstoffen zu vermeiden. Außerdem werden entstehende Dämpfe, Gase und Aerosole durch eine Randabsaugung abgesaugt. Die abgesaugte Luft wird durch eine Abluftreinigung geführt. Die gereinigte Abluft wird über einen Abluftkamin mit freier Abströmung abgeleitet.

Das in der Zinkanlage anfallende Abwasser wird in der eigenen Abwasseranlage neutralisiert, von Schadstoffen befreit und anschließend in das kommunale Abwassernetz eingeleitet.

Im Chemikalienlager werden die für die Bereitung der Verfahrensbäder und für die Abwasseranlage notwendigen Einsatzstoffe gelagert.

Die beantragte Anlage wird mit einer Brandmelde- und einer Sprinkleranlage ausgerüstet. Die Zinkanlage wird gemeinsam mit der Abwasseranlage in einer Auffangtasse errichtet, in der im Fall einer Betriebsstörung auslaufende Stoffe aufgefangen werden können. Das Volumen der Rückhaltung ist ausreichend dimensioniert um im Brandfall neben den eingesetzten Stoffen auch ggf. kontaminiertes Löschwasser zurückzuhalten.

Die WITRON Logistik + Informatik GmbH plant, dass die Anlage voraussichtlich Ende August 2021 den Regelbetrieb aufnehmen soll.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 3.10.1 (G,E) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV. Daher ist für das Vorhaben die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10

BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen.

Zugleich unterliegt die Anlage der Industrieemissionsrichtlinie.

Des Weiteren ist entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Anlage 1, Ziffer 3.9.1 für diese Anlage im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG anhand der Kriterien in Anlage 3 zum UVPG zu prüfen, ob eine UVP-Pflicht für das Vorhaben besteht.

Die zuständige Genehmigungsbehörde für den Antrag ist gemäß Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 BayImSchG i. V. m. Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LKrO i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

In Bezug auf die **öffentliche Auslegung** liegen derzeit folgende entscheidungserhebliche Unterlagen vor:

- **1 Ordner Antragsunterlagen**
- **1 Ordner Sicherheitsdatenblätter**
- **1 Ordner Bauvorlagen**

Der Antrag und die Unterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom
18.01.2021 – 18.02.2021

beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Dienstgebäude C, Ebene 0, Zimmer Nr. C 016, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab

während der Dienststunden von

Montag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr
Freitag	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie und zur Gewährleistung der jeweils gültigen Hygienevorschriften zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger, die im Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab Einsicht in die Unterlagen nehmen wollen, wird darum gebeten, vorab telefonisch einen Termin zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Die Erreichbarkeit für die Terminvergabe während der oben angegebenen Dienststunden ist mit folgenden Telefonnummern sichergestellt:

- **09602 79-4100, 79-4110, 79-4150.**

Die aktuell geltenden Hygienevorschriften (z. B. notwendiger Mund- und Nasenschutz, Mindestabstand) sind beim Besuch des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab einzuhalten. Diesbezügliche Informationen erhalten Sie auch bei der Terminvereinbarung.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 HS. 2 BImSchG können etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben ab dem ersten Tag der Auslegung (18.01.2021), bis einen Monat nach Ende der Auslegungsfrist,

also bis einschließlich 18.03.2021 schriftlich beim Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, Am Hohlweg 2, Sachgebiet 41, 92660 Neustadt a. d. Waldnaab oder elektronisch unter der E-Mail Adresse umweltschutz@neustadt.de erhoben werden.

Als Betreff ist „Galvanikanlage Witron“ anzugeben.

Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen oder solche, die die Person nicht erkennen lassen, können bei einem möglichen Erörterungstermin nicht zugelassen werden. Außerdem muss eine Einwendung zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Darüber hinaus können Sammeleinwendungen mit unleserlichen Unterschriften und Adressangaben nicht berücksichtigt werden. Auf Verlangen werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Die eingegangenen Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben.

Die Zulassungsbehörde ist von Gesetzes wegen gehalten, darauf hinzuweisen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, § 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, **erörtern**. Hierüber entscheidet das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab nach Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßem Ermessen. **Bei der Ermessensentscheidung können auch geltende Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden.**

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am **06.04.2021 um 10:00 Uhr** im Sitzungssaal (A 217) des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab durchgeführt.

Die Entscheidung, ob der Termin für die Erörterung etwaiger Einwendungen stattfindet, wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>, nach Ablauf der Einwendungsfrist, innerhalb einer Woche öffentlich bekanntgegeben.

Sollten gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben werden, entfällt der Termin ohne weitere Ankündigung.

Gemäß § 14 Abs. 1 der 9. BImSchV dient der Erörterungstermin dem Zweck, die Einwendungen zu erörtern, soweit diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Den Einwendern soll Gelegenheit zur Erläuterung der vorgebrachten Einwendungen gegeben werden. Formgerecht erhobene Einwendungen können jedoch auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag mit der Behandlung der Einwendungen an die Antragstellerin und die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, sowie auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab, <https://www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtliche-veroeffentlichungen/>.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 08.01.2021
Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab

gez.
Constanze Schmucker
Regierungsrätin



Aufgrund des §§ 10, 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

205.669,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 164.065,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	98.012,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	66.053,00 €

(siehe Anlage 2)

b) Investitionsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 0,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Irchenrieth	59,74 v. H.	0,00 €
Gemeinde Bechtsrieth	40,26 v. H.	0,00 €

(siehe Anlage 3)

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Irchenrieth, 14.12.2020

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Irchenrieth-Bechtsrieth

(S)

Hammer
Verbandsvorsitzender



Aufgrund der §§ 10, 10 a, und 11 der Verbandssatzung und der Art. 41, 42 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der

Zweckverband

folgende

Haushaltssatzung

für das Haushaltsjahr 2021

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

a) im **Verwaltungshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben auf

263.310,00 €

b) im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf

12.508,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird für das Haushaltsjahr 2021 auf 217.587,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt aufgeteilt:

Gemeinde Pirk	60 v. H.	130.552,00 €
Gemeinde Schirmitz (siehe Anlage 2)	40 v. H.	87.035,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Pirk, 14.12.2020

Zweckverband
für die gemeinsame Abwasseranlage
Pirk-Schirmitz

(S)

Schaller,
Verbandsvorsitzender



Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nachstehend bezeichnete Urkunde/n (Sparkassenbücher) werden hiermit nach Ablauf der Aufgebotsfrist von 3 Monaten für kraftlos erklärt:

**Sparkassenbuch Konto Nummer: 3107105433
Elstner Fred
An den Kreuzäckern 22
92655 Grafenwöhr**

Neustadt a.d. Waldnaab, 16.12.2020


Verenigte Sparkassen
Eschenbocher i.d. OPf. Neustadt a.d. Waldnaab Vohenstrauß



4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 18.12.2020

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer folgende

Satzung

§ 1 Änderung einer Satzung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Gemeinden Mantel und Weiherhammer vom 23.10.2015 in der Fassung der Änderungen vom 21.12.2016, 06.12.2017, 14.11.2019 wird wie folgt geändert:

1. § 9a erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenn- bzw. Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenn- bzw. Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn- bzw. Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 8,3 m ³ /h	50,00 €
bis 16 m ³ /h	101,00 €
bis 40 m ³ /h	202,00 €
bis 63 m ³ /h	303,00 €
über 63 m ³ /h	403,00 €

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 5 m ³ /h	50,00 €
bis 10 m ³ /h	101,00 €
bis 25 m ³ /h	202,00 €
bis 40 m ³ /h	303,00 €
über 40 m ³ /h	403,00 €“

2. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,87 €/m³ entnommenen Wassers“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft.

Mantel, 18.12.2020
Richard Kammerer
Erster Bürgermeister
Verbandsvorsitzender



Haushaltssatzung

des
Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab - Neustadt a.d. Waldnaab - Störnstein

Auf Grund des § 18 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3 und Art 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) erläßt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.331.355 €
--------------------------------------	-------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	289.538 €
--------------------------------------	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage (§ 19 Abs. 2 der Verbandssatzung).

Die Umlageschlüssel werden für 2021 wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	39,11	%
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	46,41	%
Gemeinde Störnstein	12,67	%
Gemeinde Theisseil	1,81	%

(vgl. Anlage 2, die Bestandteil der Haushaltssatzung ist.)

Grundlage für die Berechnung des Umlageschlüssels sind die dem Haushaltsjahr im Vorvorjahr angefallenen Abwassermengen, sowie die zum 31.12. des Vorvorjahres bestehenden umlagefähigen Einwohnerzahlen je zu Hälfte.

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf
839.766,00 €
festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab	328.425,26 €
Stadt Neustadt a.d. Waldnaab	389.694,68 €
Gemeinde Störnstein	106.445,85 €
Gemeinde Theisseil	15.200,21 €

In den jeweiligen Betriebskostenumlagen ist der Schuldendienst mit folgenden Beträgen enthalten:

Schuldendienst:	170.437,00 €	
	Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab	66.656,45 €
	Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	79.091,55 €
	Gemeinde Störnstein	21.604,00 €
	Gemeinde Theisseil	3.085,00 €

Für den nicht gedeckten Bedarf für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird eine Investitionsumlage in Höhe von 142.500,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:

	Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab	55.730,52 €
	Stadt Neustadt a.d.Waldnaab	66.127,34 €
	Gemeinde Störnstein	18.062,81 €
	Gemeinde Theisseil	2.579,33 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 07.01.2021

Abwasserzweckverband Altenstadt a.d.Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein

Sebastian Dippold
1. Vorsitzender

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 21.12.2020 Nr. 21-941/7-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtige Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein in Neustadt a.d. Waldnaab, Stadtplatz 2, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 07.01.2021

Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab
Neustadt a.d. Waldnaab, Störnstein

Sebastian Dippold
1. Vorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 603.700,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen
und Ausgaben mit 56.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 526.600,00 € (Betriebskostenumlage) im Vermögenshaushalt auf 20.000,00 € (Investitionsumlage) festgesetzt.
Die Schulverbandsumlage wird somit auf **546.600,00 €** festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler: 115
Schulverbandsumlage je Schüler: 4.753,04 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.12.2020 Nr. 21-941/4-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Mittelschulverbandes in Neustadt, Stadtplatz 2 (Stadtkämmerei) öffentlich auf.
Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung des Schulverbandes zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 07.01.2021
Mittelschulverband Neustadt a.d. Waldnaab
gez.
Sebastian Dippold
Schulverbandsvorsitzender



Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

I.

Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. GO erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	494.600,00 €
--------------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	63.000,00 €
--------------------------------------	-------------

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben wird im Verwaltungshaushalt auf 432.900,00 € (Betriebskostenumlage) im Vermögenshaushalt auf 10.000,00 € (Investitionsumlage) festgesetzt.
Die Schulverbandsumlage wird somit auf **442.900,00 €** festgesetzt.

Sie wird gemäß Art. 9 BaySchFG auf die beteiligten Gemeinden nach der festgestellten Zahl der Verbandsschüler, die die Schule am Stichtag (jeweils 1. Oktober) besuchten umgelegt.

Festgestellte Schüler: 226
Schulverbandsumlage je Schüler: 1.959,73 €

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat mit Schreiben vom 15.12.2020 Nr. 21-941/5-2021 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 67 und Art. 71 GO genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Grundschulverbandes in Neustadt, Stadtplatz 2 (Stadtkämmerei) öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt außerdem bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung zur Einsicht bereit.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 07.01.2021
Grundschulverband Neustadt a.d. Waldnaab
gez.
Sebastian Dippold
Schulverbandsvorsitzender



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.